

27. Februar 2022

Netzbetreiberinfo: **Kostenprüfung Strom**

Kostenprüfung für Stromnetzbetreiber (4. Regulierungsperiode)

Dieses Jahr steht die Kostenprüfung Strom an. Termine zur Abgabe bei der BNetzA werden im Regelverfahren der 01.07.2021 und im vereinfachten Verfahren der 30.09.2021 sein. Es ist zu erwarten, dass die Landesregulierungsbehörden hiervon abweichende Termine zur Abgabe im vereinfachten Verfahren festlegen (u.a. Sachsen-Anhalt 31.10.2022; Baden-Württemberg 01.12.2022, Hessen 02.12.2022).

Mit Datum vom 23.02.2022 wurde eine Festlegung zu KP Strom seitens der BNetzA getroffen. Die Verfahren bei den Landesregulierungsbehörden gehen aktuell in die Anhörung. Es ist hier mit weitgehend identischen Vorgaben hinsichtlich der Datenabfrage zu rechnen.

Es sind separate Erhebungsbögen für Netzbetreiber, Verpächter und Dienstleister einzureichen.

Anbei eine Version des EHB, in dem bereits Ihrerseits Eintragungen vorgenommen werden können. Dies betrifft:

- „A._Allgemeine Informationen“
- „A3._RSt-Spiegel“, dieser muss für die Jahre 2017 bis 2021 befüllt werden, alternativ können Sie mir auch die Unterlagen hierzu aus Ihrem Unternehmen zur Verfügung stellen

- „A4._Darlehenspiegel“, nur 2021, bitte darauf achten, dass die Endwerte zu G&V und Bilanz übereinstimmen (Verbindlichkeiten Kreditinstitute, Darlehenszinsen),
- „B.b._Dienstleistungskosten“, hier können wir auch abstimmen, ob Eintragungen nötig sind,
- „E_CF_Rechnung“, diese muss nur ausgefüllt werden, wenn ein Kassenbestand größer 1/12 der Netzerlöse beantragt werden soll. Wir empfehlen, dieses Blatt nur zu befüllen, wenn abzusehen ist, dass netzspezifische Gründe für ein höheres UV sprechen. In der letzten Kostenprüfung war das bei unseren Mandanten nicht der Fall. Bitte befüllen Sie soweit möglich (Gesamtjahr zumindest), alles Weitere fülle ich dann im Dialog mit Ihnen.
- „D._Weitere_Daten“, hier MA-Äquivalente, es ist darauf zu achten, dass die Werte mit dem ebenfalls einzureichenden Organigramm übereinstimmen. Ebenfalls können Sie hier schon Eintragungen zum Betriebsverbrauch vornehmen (Trennung techn. und kaufm. BV). Diese Eintragungen können wir aber auch später abstimmen, wenn ich die betreffenden Kosten in der G&V gefiltert habe.
- Schlüssel
 - o Angabe und Erläuterung der im Unternehmen verwendeten Schlüssel
 - o Herleitung der Schlüssel über die angewandten Basisgrößen
 - o Darstellung der verwendeten Schlüssel pro Kostenart/Kostenstelle in G&V und Bilanz
 - o Bei Mehrspartenunternehmen kann sich an der Zuarbeit für die KP Gas orientiert werden.
 - o Besonderes Augenmerk wird auf die Abgrenzung des Messstellenbetriebs gelegt (und hier insbesondere auf die Verteilung der Softwarekosten)
- Abgrenzung der Kosten „Redispatch“, separate Angabe der relevanten Zeiträume (bis 30.09 und ab dem 01.10.)
- Abgrenzung der Kosten für die Ladeinfrastruktur, i.d.R. über ein separates Segment bereits erfolgt,
- Bilanz:
 - o ggf. Ergebnisabführungsvertrag bitte beifügen und Wert Stromnetz benennen
 - o Ausweis von Saldierungen zwischen Forderungen und Verbindlichkeiten nach § 6b im Tätigkeitsabschluss
- Organigramm, ggf. am letzten Antrag orientieren
 - o Organisationseinheiten mit einer die Aufgabe beschreibenden Bezeichnung (Geschäftsführung, Technik, Rechnungswesen, Vertrieb, ...), Angabe der Funktionen der Orga-Einheit
 - o Pro Organisationseinheit Anzahl der MA insgesamt und für Gasnetz

Es muss erkennbar sein, wo die verschiedenen Tätigkeiten des Unternehmens wahrgenommen werden (z.B. Regulierungsmanagement, Stelle zur Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms, Abrechnung Vertrieb, Abrechnung Netz, Recht, IT-Service, Erzeugung, Vertrieb an Letztverbraucher, Großhandel, operative Systemsteuerung, Netzentwicklungsplanung, Instandhaltung und Entstörung, Abrechnung/Rechnungswesen, Zählermanagement, Netzentgelte usw.).

- Tätigkeitsbeschreibung, kann ggf. zusammen mit dem Organigramm abgehandelt werden

Es soll eine exakte Tätigkeitsbeschreibung der einzelnen Organisationseinheiten geliefert werden. Dazu zählt auch die Angabe der Mitarbeiterzahl pro Organisationseinheit. Die Tätigkeitsbeschreibung soll alle Organisationseinheiten umfassen, die Tätigkeiten der Elektrizitäts- und Gasversorgung wahrnehmen. Organisationseinheiten des Unternehmens, welche ausschließlich Tätigkeiten außerhalb der Elektrizitäts- und Gasversorgung ausüben, brauchen nicht in die Tätigkeitsbeschreibung einbezogen zu werden

- Kontenplan/Kostenstellenplan im EDV-Format.
- Moderne Messeinrichtungen, es ist ein Rolloutplan für die Jahre 2021 bis 2028 vorzulegen

„Der Rolloutplan sollte für jedes Jahr die geplante Anzahl der modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsysteme enthalten. Darüber hinaus ist für die vergangenen Jahre die bereits tatsächliche Anzahl der im jeweiligen Kalenderjahr verbauten modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsysteme anzugeben. Diese Informationen sind erforderlich, um die Abgrenzung der nach §§ 3 Abs. 4 S. 2 und 7 Abs. 2 S. 1 MsbG auszugrenzenden Kosten zu prüfen und die aus Anlagenabgängen resultierenden der Kosten und Erlöse bzw. Erträge zu prüfen.“

„Außerdem ist anzugeben, wenn mittels Einsatzes eines Kommunikationsadapters ein elektronischer Haushaltszähler zu einem intelligenten Messsystem umgerüstet wurde oder dies geplant ist. Ein solcher Kommunikationsadapter kann beispielsweise verwendet werden, um MID-Zähler (MID - Richtlinie 2004/22/EG) an ein Smart-Meter-Gateway (SMGW) anzubinden. Auch Bestandszähler, die nicht die Sicherheitsanforderungen für die Kommunikation mit dem SMGW erfüllen, können mittels eines solchen Kommunikationsadapters dennoch verwendet werden. Die Kommunikationsadapter müssen dabei die Anforderungen der Technischen Richtlinie BSI TR 03109 sowie der PTB-A 50.8 erfüllen und entsprechend zertifiziert sein. Dies ist zu bestätigen.“

- o Abgrenzung der Softwarekosten (EDM, Abrechnung, Zählermanagement) zum Messstellenbetrieb, Angabe und Dokumentation der verwendeten Schlüsselgrößen (z.B. zählpunktbezogen).

Da die Daten überwiegend das GJ 2021 betreffen, kann die Bereitstellung größtenteils erst nach Vorliegen des testierten Jahresabschlusses erfolgen. Selbstverständlich stehen wir Ihnen jederzeit zur Abstimmung zur Verfügung.

Sollten uns die Jahresabschlüsse 2017 bis 2020 noch nicht vorliegen (z.B. aus der Meldung RegK oder aus der KP Gas), bitten wir um Übermittlung dieser:

- Testierter Abschluss (Bilanz, G&V, ASP) für den Netzbereich und Gesamtunternehmen (möglichst aus dem Prüfungsbericht)
- Bilanz, G&V im Excel als Einzelkontenaufstellung

Im Bericht sind noch Sachverhalte (z.B. Rechts- und Beratungskosten) näher zu erläutern. Hierfür erhalten Sie, auch analog zur Vorgehensweise im Gas, innerhalb der Bearbeitung eine Aufstellung der betreffenden Konten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Ihr Team von Hartmann & Wiegler Consulting GmbH

In Kooperation mit Consulting Ulm & Schendel GmbH & Co. KG